Telefon: 089/233 - 45070 Telefax: 089/233 - 45175 Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung. Gewerbe,

Bezirksinspektionen Zentrale Angelegenheiten

Stellenbedarf Bezirksinspektionen im Bereich Grundsatzangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung; Mehrbedarf und Entfristung von Stellen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12356

Anlagen:

Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat vom 10.09.2018 Stellungnahme Stadtkämmerei vom 30.08.2018

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 23.10.2018 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

l.Vortrag des Referenten	3
1.Problemstellung/Anlass	3
1.1Grundsatzangelegenheiten Gaststätten und BI-Aufgaben	
1.2Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten und stadtweite Koordination der Lebensr	nittel-
überwachung	8
2.Stellenbedarf	9
2.1Stellenbedarf im Bereich Grundsatzangelegenheiten Gaststätten und BI-Aufgaben	9
2.1.1Aktuelle Kapazitäten	9
2.1.2Dauerhafter Bedarf von bislang befristeten Stellen, Bemessungsmethodik	9
2.2Stellenmehrbedarf im Grundsatzbereich LMÜ und stadtweite Koordination der Lebens	mit-
telüberwachung	11
2.2.1Aktuelle Kapazitäten	11
2.2.2Zusätzliche Bedarfe	12
2.2.3Bemessungsgrundlage	13
2.3Stellenbedarf im Bereich Lebensmittelüberwachung (Lebensmittelkontrollen)	14
2.3.1Aktuelle Kapazitäten	14
2.3.2Zusätzliche Bedarfe	
2.3.3 Bemessungsgrundlage	
2.3.4Zusammenfassung der Personalbedarfe	20
2.4Sachbedarfe	
2.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf	20
3.Darstellung der Kosten und der Finanzierung	
3.1 Zusammenfassung der Kosten	21
3.1.1Personalbedarfe	21

III Reschluss	28
II. Antrag des Referenten	26
6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates	25
5. Anhörung Bezirksausschuss	24
4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei	24
4.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	24
4. Abstimmung Referate/Dienststellen	24
3.4 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit	23
3.3Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	23
3.2Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	22
3.1.1.2 Investive Sachkosten	22
3.1.1.1Konsumtive Sachkosten	22

I. Vortrag des Referenten

1. Problemstellung/Anlass

Aufgrund geänderter Anforderungen bzw. gesetzlicher Vorgaben ergibt sich im Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung. Gewerbe, im Bereich Bezirksinspektionen ein erhöhter Personalbedarf, um der Aufgabenerledigung zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in München gerecht zu werden. Der zusätzliche Personalbedarf wird für den Bereich Grundsatzangelegenheiten Lebensmittelüberwachung und die Kontrolltätigkeit in der Lebensmittelüberwachung dargestellt. Aufgrund haushaltspolitischer Vorgaben kann nur ein Teil des Mehrbedarfs geltend gemacht werden.

Die Beschlussvorlage wird auch zur Entfristung von zwei Stellen herangezogen, die im Zuge des Beschlusses "Glücksspielstaatsvertrag" (Vorlagentitel: Sachstandsbericht in Sachen Glücksspielrecht (Sportwetten und Spielhallen, Vorlagen-Nr. 08-14 / V 14449 Beschluss KVA vom 08.04.2014) im Bereich der Bezirksinspektionen befristet eingerichtet wurden. Unmittelbar vor der Fertigstellung dieser Sitzungsvorlage hat der Stadtrat bereits eine positive Entscheidung zur Entfristung entsprechender Stellen getroffen (Eckdatenbeschluss vom 25.07.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V11494). Die nachfolgenden Erläuterungen zum Glücksspielrecht dienen somit nachrichtlich einem aktuellen Erfahrungsbericht.

1.1 Grundsatzangelegenheiten Gaststätten und BI-Aufgaben

In dem o.g. Beschluss aus dem Jahr 2014 wurden u.a. die seit dem Jahr 2012 mit dem ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspiel in Deutschland (GlüÄndStV) geänderte Rechtslage und sowie das weitere Vorgehen des Kreisverwaltungsreferats dargestellt. Für die Erledigung der Aufgaben wurden befristete Stellen genehmigt, der dauerhafte Bedarf war nachzuweisen.

a) Sportwetten

Rechtliche Entwicklungen seit 08.04.2014

Mit Blick auf ein funktionierendes Genehmigungsverfahren für Sportwettanbieter und Sportwettvermittler durch das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport (HM-dIS) bzw. durch die Regierung von Oberbayern war ein hoher Mehraufwand bei der Überwachung unerlaubter Sportwett-Betriebe in München zu erwarten. Auch war mit einer hohen Klagewelle der Sportwett-Betriebe zu rechnen. Gleichwohl war der Bereich der Sportwetten weiterhin mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet. Im Oktober 2015 wurde das Konzessionsverfahren des HMdIS durch einen Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes Kassel gestoppt. Damit war mit der bis dahin angekündigten Vergabe der Konzessionen an Wettveranstalter zunächst nicht

mehr zu rechnen. Überdies benötigen die zahlreichen Sportwettbüros dieser Veranstalter zum legalen Betrieb eine Erlaubnis der Regierung von Oberbayern. Mangels konzessionierter Sportwettveranstalter, konnten – selbst bis heute – keine derartigen Erlaubnisse für Sportwettbüros ausgereicht werden.

Von einer vollständigen Untersagung der Sportwettvermittlung allein wegen formeller Illegalität (fehlende Erlaubnis) wurde Abstand genommen, da es den Betreibern von Wettvermittlungsstellen faktisch nicht möglich war, eine solche Erlaubnis zu erhalten. Daher wurden die Betriebe durch das Kreisverwaltungsreferat mangels rechtlich haltbarer Eingriffsmöglichkeiten vorerst geduldet. Gleichwohl wurden materiell-rechtliche Vorschriften wie die räumliche und organisatorische Trennung von Geldspielgeräten einerseits und Sportwettvermittlung andererseits, unzulässige Wettarten, die Anwendung des Feiertagsgesetzes auch auf Sportwettbüros, die Einhaltung der Sperrzeit, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, Art und Umfang der Werbung sowie die Einhaltung des Gesundheitsschutzgesetzes (Rauchverbot) durch das KVR kontrolliert und Verstöße dagegen geahndet.

Aufgrund der beschriebenen rechtlichen Entwicklung konnten diese Aufgaben bis 01.04.2017 durch die vorhandenen Kapazitäten der Bezirksinspektionen ohne Besetzung der im Beschluss vom 08.04.2014 genehmigten Stellen bewältigt werden.

Vollzugsleitlinien des BayIMS im Bereich Sportwetten

Mit Schreiben vom 05.08.2016 des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr (BayIMS) wurden den Kreisverwaltungsbehörden Vollzugsleitlinien für den Bereich Sportwetten während des laufenden Konzessionsverfahrens mit der Bitte um Beachtung und Umsetzung übermittelt. Die Vollzugsleitlinien sehen vor, dass die Regierungen in Bayern formelle Duldungen auf Antrag in Form von Duldungsbescheiden an die Sportwettveranstalter ausreichen. Die Regierungen übersenden eine Kopie der Duldungsbescheide an die Kreisverwaltungsbehörden und teilen mit, welche einzelnen Wettvermittlungsstellen auf diesem Wege formell geduldet werden. Dieses Verfahren dient als Ersatz für die rechtlich nach wie vor nicht mögliche Erlaubniserteilung, es soll das Vorgehen gegen Sportwettanbieter steuern und Klarheit für alle Beteiligten schaffen.

Seit Einführung dieser Vollzugsleitlinien ergeben sich eine Vielzahl zusätzlicher, neuer Aufgaben für das Kreisverwaltungsreferat. So ist es nunmehr Aufgabe, die nicht geduldeten Wettvermittlungsstellen zu ermitteln, zu kontrollieren und an die Regierung zu melden. Die Sportwettbüros sind auf das gesamte Stadtgebiet verteilt. Die Kontrollen sind daher zeitlich sehr umfangreich und werden durch die Tatsache erschwert, dass die Gewerbetreibenden oftmals Betriebe ohne die erforderliche Gewerbemeldung kurzfristig schließen und an anderen Standorten neu eröffnen. Die Vollzugsleitlinien sehen darüber hinaus vor, dass das KVR die unerlaubten, nicht geduldeten Wettvermittlungsstellen untersagt.

Per Regierungsbescheid geduldete Wettvermittlungsstellen sollen durch das Kreisverwaltungsreferat überwacht werden sowie Verstöße gegen die Inhalte und Nebenbestimmungen der Duldungsbescheide dokumentiert und ggf. geahndet werden.

Um den damit einhergehenden Arbeitsaufwand zu bewältigen, wurde die Stelle einer/eines zentralen Sachbearbeiters/in für Sportwetten/Glücksspielrecht zum 01.04.2017 besetzt¹.

Aufgaben seit 01.04.2017

Die Regierung von Oberbayern betreibt seit dem Jahr 2016 das o.g. Duldungsverfahren. Im Rahmen der Antragsprüfung wird das Kreisverwaltungsreferat regelmäßig aufgefordert, zu einzelnen Sportwettbetrieben Auskünfte zu erteilen. Diese beziehen sich beispielsweise auf die Einrichtung der Wettvermittlungsstellen und sind verbunden mit Außendienst-Recherchen sowie Anfragen bei anderen internen oder externen Dienststellen.

Die Anfragen sind häufig kurzfristig zu erledigen. Die Außendienste sind auf das ganze Stadtgebiet verteilt und auch daher zeitintensiv. Darüber hinaus wird das Kreisverwaltungsreferat von der Regierung von Oberbayern regelmäßig um die Einschätzung zu rechtlichen "Grenzfällen" gebeten, z. B. ob der Konfliktfall des § 21 Abs. 2 GlüStV (Sportwetten und Spielhallen nicht in einem Gebäudekomplex) in bestimmten Einzelfällen zutrifft. Hier sind stets eine intensive Recherche der Rechtsprechung und der gesetzlichen Bestimmungen und eine diffizile Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe erforderlich. Die zu beschaffenden, auszuwertenden und anzuwendenden Daten und Informationen im Bereich der Sportwettvermittlung sind ausgesprochen umfangreich und komplex, zumal es bis dato keine bundeseinheitliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gibt.

Es waren überdies Vorkehrungen und Maßnahmen zur besseren Aufklärung und Information der Sportwettvermittler zu treffen. Die Vorgehensweise wurde mit der Rechtsabteilung des Kreisverwaltungsreferates, dem Gewerbeamt und der Regierung von Oberbayern abgestimmt. So wurde im Dezember 2017 ein Infoblatt für Betreiber von Sportwett-Vermittlungsstellen entworfen und an alle im Stadtgebiet bekannten Sportwettbetriebe ausgereicht. Zudem wurde vereinbart, dass diese Informationen von der Gewerbebehörde ab sofort bereits bei der Gewerbeanmeldung weitergegeben werden. Diese rechtliche Aufklärung der Sportwettvermittler trägt zu einem wirkungsvollen Vollzug der gesetzlichen Anforderungen bei.

Das Infoblatt informiert über materiell-rechtliche Anforderungen, u. a. über die Bestimmungen zum Feiertagsrecht, die seit diesem Zeitpunkt verstärkt kontrolliert werden. Der Umstand, dass im Gewerbe der Sportwettvermittlung insbesondere der Schutz der sog. Stillen Tage häufig missachtet wird, macht umfangreiche Kontrollen

¹ Eine zweite genehmigte Stelle für die Sportwetten-Sachbearbeitung wurde eingerichtet, wegen der fehlenden rechtlichen Rahmenbedingungen war eine Besetzung jedoch nicht erforderlich. Mittlerweile ist die Befristung der Stelle auch abgelaufen, die Stelle ist nicht mehr im Stellenplan vorgetragen.

und anschließende Bußgeldverfahren erforderlich.

Auch die bereits erwähnten materiell-rechtlichen Vorschriften werden nun verstärkt kontrolliert. Im Zeitraum 01.04.2017 bis 02.05.2018 wurden an die sechzig Betriebe vor Ort auf faktisch illegale Wettvermittlung kontrolliert. Dies machte eine verwaltungsmäßige Nachbehandlung der vor Ort getroffenen Feststellungen (Dokumentation, schriftl. Anhörungen, Bescheiderstellungen einschl. Verwaltungszwang, sonstige Korrespondenzen, Bußgeldverfahren) erforderlich.

Die Entgegennahme und Auswertung mündlicher oder schriftlicher Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern, Gewerbetreibender oder anderer Behörden bzgl. illegaler Sportwettbetriebe, die schriftliche und mündliche Beratung der fraglichen Gewerbetreibenden sowie die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden Dritter stellen einen wichtigen Teil der Sondersachbearbeitung dar.

Es besteht ein hoher Ermittlungsaufwand, um die im Stadtgebiet aktiven Betreiber von Sportwettvermittlungsstellen ausfindig zu machen. Die Betreiber kommen häufig ihrer Pflicht zur Gewerbemeldung nicht oder nicht rechtzeitig nach. Deshalb müssen vorhandenen Daten regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Dazu muss u. a. zeitaufwändiger manueller Abgleich mit der Gewerbemeldedatei der Gewerbebehörde durchgeführt werden.

Es wurde überdies eine Checkliste zur Kontrolle von Sportwettbüros erstellt und damit notwendige und geeignete Maßnahmen entwickelt, die effektive und effiziente Abläufe – gerade auch im Außendienst vor Ort – gewährleisten. Die Vorgehensweise bei Kontrollen ist dennoch einem ständigen Wandel unterworfen und muss daher immer neu angepasst werden. So etwa müssen Betriebskontrollen seit Ausreichung der Duldungsbescheide an die jeweils enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen ausgerichtet werden.

b) Spielhallen

Mit Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 08.04.2014 zum "Glücksspielstaatsvertrag" wurde die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Sperrzeit in Spielhallen im Stadtgebiet München beschlossen. Die Verordnung trat am 01.05.2014 in Kraft, und legt fest, dass die Sperrzeit in Spielhallen im Stadtgebiet München täglich um 03.00 Uhr beginnt und um 9.00 Uhr endet. Um sowohl die Einhaltung der Verordnung als auch die rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen des Spielhallenrechts regelmäßig und konzeptionell zu kontrollieren, wurde durch den Stadtrat eine befristete Planstelle bewilligt, die zum 01.07.2015 eingerichtet, und im März 2016 besetzt wurde. Zudem war ein Überwachungskonzeptes zu entwickeln und fortzuschreiben.

Das Recht der Spielhallen wurde im Zuge der Föderalismusreform vom Bund auf die Länder übertragen. In der Folge existieren für die Spielhallen sowohl bindendes Bundesrecht (GlüStV, GewO, SpielV) als auch Landesrecht (AGGlüStV). Der/Die BetreiberIn einer Spielhalle benötigt derzeit sowohl eine glückspielrechtliche Erlaubnis nach dem GlüStV als auch eine gewerberechtliche Erlaubnis nach der Gewerbeordnung. Zudem unterliegt eine Spielhalle den Beschränkungen der Verordnung über Spielgeräte (SpielV).

Das Bundesrecht ist als allgemeines Gewerberecht bzw. als Recht der Geldspielgeräte weiterhin gültig, da ausschließlich das Recht der Spielhallen als Spezialrecht auf die Länder übertragen wurde. Problematisch sind für die BetreiberInnen derzeit nicht nur die unterschiedlichen Erlaubnisverfahren, sondern vor allem die Rückwirkung des GlüStV auf bestehende Spielhallen und das neue Verbot, mehrere Spielhallen in einem Gebäude zu betreiben. Überdies hat sich der Freistaat Bayern entschlossen, im AGGlüStV ein Abstandsgebot von mindestens 500 Metern (zunächst mind. 250 m) zwischen zwei Spielhallen anzuordnen, das ebenfalls für erhebliche Vollzugsprobleme sorgt.

Der GlüStV sah für Spielhallen, die vor dem 28.10.2011 genehmigt worden waren, eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor; für Spielhallen, die nach diesem Stichtag genehmigt wurden, galt eine Frist von nur einem Jahr. Diese Regelung wurde vor allem von den SpielhallenbetreiberInnen scharf kritisiert mit dem Argument, der 28.10.2011 sei willkürlich gewählt worden. Die Verfassungsmäßigkeit der für Spielhallen geltenden Regelungen des GlüStV wurde aber vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) in seiner Entscheidung vom 28.06.2013 bestätigt. Auch sah das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 07. März 2017 keine verfassungsrechtlichen Bedenken, zumal eine Härtefallregelung im Gesetz verankert worden ist. Ab dem 01.07.2017 fanden die Regelungen des novellierten Glücksspielstaatsvertrags sowie des Ausführungsgesetzes zum GlüStV vollständig auch auf diejenigen Spielhallen Anwendung, die vor dem 28.10.2011 gewerberechtlich erlaubt worden und daher bis dato unter die Übergangsregelung des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV gefallen waren. Dies erforderte zusätzliche glücksspielrechtliche Erlaubnisse mit neuen Regelungen (u.a. Beachtung des Spielhallen-Verbundverbot sowie Mindestabstandgebot. Die Erlaubniserteilung erfolgte dabei unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 16.12.2016.

Vor dem Hintergrund dieser sachlichen, politischen und rechtlichen Gemengelage kommt der Spielhallen-Sachbearbeitung und der hierfür zunächst befristet geschaffenen Planstelle besondere Bedeutung zu.

1.2 Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten und stadtweite Koordination der Lebensmittelüberwachung

Alle Aufgaben der Lebensmittelüberwachung bzw. in Bezug auf die Lebensmittelüberwachung sind Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis (Pflichtaufgabe gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Art. 1 Abs. 2 Nr. 4, Art. 21 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG). Die Zuständigkeit bezieht sich auf den Vollzug des Lebensmittelrechts, der Vorschriften für kosmetische Artikel, Bedarfsgegenstände, Tabakwaren sowie freiverkäufliche Arzneimittel und damit auf die Überprüfung von etwa 25.000 Betrieben im Stadtgebiet München.

Die Überwachung findet im Rahmen von wiederkehrenden oder anlassbezogenen Kontrollen sowie der Entnahme von Proben statt. Bei der Feststellung von Beanstandungen werden entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ergriffen bzw. Ahndungen durchgeführt. Die Tätigkeiten zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefahren und Täuschung sind weitgehend durch Europarecht geregelt und verpflichtend sowie dauerhaft durchzuführen.

Der Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten der Lebensmittelüberwachung ist verantwortlich für die stadtweite Leitung der Lebensmittelüberwachung und unterstützt die dezentral bei den Bezirksinspektionen eingesetzten Lebensmittelkontrolleure/innen bei deren Aufgaben.

Die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung sind ständigen Veränderungen unterworfen. Um den aktuellen Entwicklungen und gestiegenen Anforderungen an die Lebensmittelüberwachung gerecht zu werden, ergibt sich ein zusätzlicher Stellenbedarf im Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten sowie im Lebensmittelüberwachungsbereich bei den Bezirksinspektionen.

2. Stellenbedarf

2.1 Stellenbedarf im Bereich Grundsatzangelegenheiten Gaststätten und BI-Aufgaben

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Laut Stellenplan ist derzeit für die Aufgabe "Sportwetten" im Zentralbereich Gaststätten, Spielrecht, Sportwetten und BI-Aufgaben für den Bereich Sportwetten eine Stelle im Umfang von 1 VZÄ eingesetzt. Diese Stelle ist aktuell bis zum 31.03.2019 befristet, wird jedoch dauerhaft zur Aufgabenerfüllung benötigt und soll entfristet werden.²

Für den Bereich "Spielhallen" ist derzeit ebenfalls 1 Stelle im Umfang von 1 VZÄ eingesetzt. Diese Stelle ist derzeit im Stellenplan bei KVR I/32, Bezirksinspektion Mitte, vorgetragen und soll im Nachgang zu diesem Beschluss in den Bereich KVR I/311, Zentrale Angelegenheiten, übertragen werden. Diese Stelle wird ebenfalls dauerhaft zur Aufgabenerfüllung benötigt.

2.1.2 Dauerhafter Bedarf von bislang befristeten Stellen, Bemessungsmethodik

Es handelt sich sowohl bei der Stelle der Sportwetten-Sachbearbeitung als auch bei der Spielhallen-Sachbearbeitung nicht um zusätzliche Bedarfe, vielmehr sollen beide Stellen entfristet werden.

Für die Entfristung der **Sportwetten-Sachbearbeitungsstelle** wurde der Bedarf auf Grundlage strategisch-konzeptioneller Tätigkeiten bemessen.

Im Bereich **Sportwetten** ist davon auszugehen, dass die Aufgaben nicht nur weiterhin anfallen werden, sondern sich weiter intensivieren werden. Ständige Änderungen in der Rechtslage und weitere Gerichtsentscheidungen erfordern eine schnelle Reaktion der zuständigen Behörden. Das Kreisverwaltungsreferat ist verpflichtet, die von der Regierung und dem BaylMS geforderten Maßnahmen umzusetzen. Hier ist die Landeshauptstadt München mit ca. 100 aktiven (mit dem Stand vom 14.05.2018) Wettvermittlungsstellen besonders stark betroffen. Keine andere Kreisverwaltungsbehörde im Regierungsbezirk ist für so viele Wettbüros zuständig.

Durch den zeitlichen Ablauf des Glücksspielstaatsvertrages am 30.06.2021 ist eine neue Rechtslage zu erwarten, deren fachliche Inhalte derzeit noch nicht abgeschätzt werden können. Hierauf muss zeitnah eingegangen werden können unter Berücksichtigung der Vollzugserfahrungen und Rechtsprechung/-literatur vergangener Jahre (ständige Fortschreibung bzw. Strategieentwicklung).

² Eine zweite genehmigte Stelle für die Sportwetten-Sachbearbeitung wurde eingerichtet, wegen der fehlenden rechtlichen Rahmenbedingungen war eine Besetzung jedoch nicht erforderlich. Mittlerweile ist die Befristung der Stelle auch abgelaufen, die Stelle ist nicht mehr im Stellenplan vorgetragen.

Die Duldungsverfahren für Sportwettbüros gelten laut Mitteilung der Regierung von Oberbayern seit April 2018 vorerst als abgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass das Kreisverwaltungsreferat nun laut Vollzugsleitlinien des BayIMS verpflichtet ist, die darin dargelegten Maßnahmen umzusetzen. Folgende Aufgaben sind daher in Zukunft verstärkt zu erwarten:

- Erlassen von Gewerbe-Untersagungsbescheiden mit Zwangsgeldandrohung bzw. Erlass von Gewerbe-Untersagungsbescheiden mit Anordnung der sofortigen Betriebsschließung;
- bei Nichtbeachtung Festsetzen von Zwangsgeldern bzw. Einleiten von Ahndungsmaßnahmen;
- Sachbehandlung in verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Stellungnahmen/Klageerwiderungen an Verwaltungsgerichte, Vertreten der Dienststelle bei Gerichtsterminen);
- Verhindern bzw. Unterbinden der Werbung für illegale Sportwetten (insbes. bei im Stadtgebiet stattfindenden sportveranstaltungen);
- Durchführen schwieriger und konfliktträchtiger Betriebsschließungen in Ablaufkoordination mit den zuständigen Polizeidienststellen;
- Verhandlungen und Schriftverkehr mit Rechtsanwälten in rechtlich besonders problematischen Fällen und Angelegenheiten;
- Erstellen von VG-Stellungnahmen bzgl. eingelegter Rechtsbehelfe (Eilanträge, Klagen, Beschwerden) bzw. von Klageerwiderungen an das Verwaltungsgericht;
- Ausarbeiten von Stellungnahmen zu Anträgen auf Zulassung der Berufung, zu Berufungen, Beschwerden oder Revisionen an den Bayer.
 Verwaltungsgerichtshof;
- Vertreten der Landeshauptstadt München bei internen und externen
 Verhandlungen und Gesprächen mit beteiligten Dienststellen und Personen.

Aufgrund der zu erwartenden Klagewelle gegen Untersagungsverfügungen ist mit einer erhöhten Zahl von Gerichtsverfahren zu rechnen.

Seit Ausreichung der Duldungsbescheide durch die Regierung von Oberbayern ist es nun auch möglich, Bußgeldverfahren auf Grundlage des AGGlüStV wirksam durchzuführen.

Die Kontrolltätigkeit in besonders schwierigen Fällen wird durch die Verschärfung der Regularien im Bereich der Sportwetten weiter zunehmen.

Die Rechtsunsicherheit im Bereich der Sportwetten und Spielhallen führt auch dazu, dass Gewerbetreibende Grauzonen am Rande der Legalität ausnutzen. So können abstrakte Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entstehen. Nur durch eine wirksame Überwachung und Betreuung des Sportwett- und des Spielhallengewerbes können diese Tendenzen eingedämmt werden.

Deshalb ist es nicht zuletzt im Interesse des Jugend-, aber auch des Spielerschutzes und zur Vorbeugung von Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs weiterhin dringend erforderlich, die Einhaltung der gesetzlichen Regularien zu kontrollie-

ren, Maßnahmen gegen illegales Glücksspiel zu koordinieren und durchzuführen und Gewerbetreibende zu beraten und aufzuklären sowie erforderlichenfalls zur Verantwortung zu ziehen.

Darüber hinaus sind die politischen und medialen, aber auch die rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen an den Vollzug nicht nur des Gaststätten-, sondern auch des Spielrechts stetig gestiegen. Dem konnte bislang nur Rechnung getragen werden, weil den Vollzugsdienststellen die erforderlichen Personalkapazitäten für Kontrollen und Vollzugsmaßnahmen zur Verfügung standen. Die Um- und Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen konnte nur auf Basis der Stellenzuschaltung erfolgen.

Der dauerhafte Bedarf im Umfang von 1 VZÄ konnte nachgewiesen werden.

Spielhallen

Es wurde ein analytisches Bemessungsverfahren durchgeführt. In einem repräsentativen Betrachtungszeitraum wurden Fallzahlen (u.a. Anzahl durchgeführte Kontrollen) und mittlere Bearbeitungszeiten (Kontroll- und Wegezeiten) systematisch erfasst und berechnet³. Zudem erfolgte eine umfangreiche Erfassung von Querschnitts- und Sonderaufgaben.

Der dauerhafte Bedarf von 1 VZÄ konnte nachgewiesen werden.

Im Hinblick auf den im Jahr 2021 ablaufenden GlüStV ist mit einer Welle von neuen Anträgen und Klageverfahren allein im Bereich der Spielhallen zu rechnen. Bereits jetzt sind 28 Klageverfahren gegen die Erlaubnisbescheide aus dem Jahr 2017 anhängig. Auch vor diesem Hintergrund ist die Entfristung zwingend erforderlich.

2.2 Stellenmehrbedarf im Grundsatzbereich LMÜ und stadtweite Koordination der Lebensmittelüberwachung

2.2.1 Aktuelle Kapazitäten

Im Stellenplan sind derzeit für die Aufgaben im Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten der Lebensmittelüberwachung 5,5 VZÄ für die Sachbearbeitung vorgetragen.

³Aktuell werden im Stadtgebiet 258 Spielhallen mit nahezu 2.500 Geldspielgeräten betrieben. Im Jahr 1990 lag die Zahl der Spielhallen noch bei 31, die Anzahl der in Spielhallen verfügbaren Geldspielgeräte nahm seit 2006 um ca. 130 % zu. Jede Spielhalle wird einmal jährlich durch die jeweils örtlich zuständige Bezirksinspektion überprüft. Diese Kontrollen und deren Ergebnis werden zentral durch die/den Spielhallensachbearbeiter/in bewertet und erfasst. Darüber hinaus wird jede Spielhalle mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter, zusätzlich durch die/den Spielhallensachbearbeiter/in kontrolliert. Dabei finden auch Nachtkontrollen und Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Feiertagsgesetzes statt.

2.2.2 Zusätzliche Bedarfe

Die Steuerung der gesamten Lebensmittelüberwachung in München erfolgt grundsätzlich durch die Mitarbeiter/innen des Grundsatzbereiches Zentrale Angelegenheiten der Lebensmittelüberwachung.

Das Sachgebiet Zentrale Angelegenheiten Lebensmittelüberwachung unterstützt die dezentral bei den Bezirksinspektionen eingesetzten Lebensmittelkontrolleure/innen bei ihren Aufgaben und ist insbesondere für folgende Schwerpunkte zuständig:

- Zentraler Ansprechpartner für Belange der Lebensmittelüberwachung sowie Koordinierung der Zusammenarbeit und der einheitlichen Arbeitsweise sowie Teilnahme an stadtinternen und bayernweiten Arbeitskreisen, Projektgruppen und Fachausschüssen;
- Auswertung rechtlicher Bestimmungen sowie fachspezifischer Rechtsprechung und Betreuung der Informationsdatenbank der Lebensmittelüberwachung "Wiki", Erstellen von Merkblättern und Vorlagen sowie Klären allgemeiner rechtlicher oder praxisbezogener Fragen;
- Sachbearbeitung bei Vorgängen von grundsätzlicher Bedeutung;
 Bearbeitung und Aufbereitung von Meldungen aus dem Europäischen Schnellwarnsystem einschl. Erstellung von Kostenbescheiden;
- Bearbeitung von Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
 Zentrale Steuerung der Umsetzung von Qualitätsmanagement-Vorgaben einschl. Selbstaudits;
- Zentrale Betreuung des bayernweiten Fachprogrammes der Lebensmittelüberwachung "Tizian" einschl. Erstellen von praxisorientierten Vorgaben, Verteilen des Probenkontingentes;
- Vorbereiten und Durchführen von internen und externen Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter/innen der Lebensmittelüberwachung sowie Betreuung der Nachwuchskräfte für die Lebensmittelüberwachung während der Ausbildung;
- Leitung und Organisation des Teams der Lebensmittelüberwachung auf dem Oktoberfest einschließlich der Vorarbeiten hierzu.

Die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung sind ständigen Veränderungen unterworfen. Neue gesetzliche Vorschriften, aktuelle Schwerpunkte oder geänderte Vorgaben und Vollzugshinweise der vorgesetzten Behörden stellen die Lebensmittelüberwachung vor neue Aufgaben, die praxisgerecht umgesetzt und vollzogen werden müssen. Um künftig den gestiegenen Anforderungen an den Grundsatzbereich Zen-

trale Angelegenheiten der Lebensmittelüberwachung gerecht werden zu können, ergibt sich hier ein zusätzlicher Stellenbedarf.

2.2.3 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsmethoden wurden in einem Methodenklärungsgespräch mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt. Da es sich bei den Aufgaben um strategisch-konzeptionelle Tätigkeiten handelt, war eine analytische Stellenbemessung nicht möglich.

Die Anforderungen an den Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten Lebensmittelüberwachung sind seit der letzten Betrachtung im Jahr 2007 (vgl. Vorlagen Nr. 02-08/V 11305) deutlich angestiegen.

Durch die immer komplexeren Aufgaben der Lebensmittelüberwachung sowie ständigen Neuregelungen und Änderungen europäischer und nationaler Vorschriften, ergeben sich neue Themen und Ausrichtungen (z. B. geographische Angaben, Allergenkennzeichnung, Aluminium in Lebensmitteln). Die Bewertung neuartiger Lebensmittelkonzepte, die Ausweitung der Kontrollaufgaben und Dokumentationspflichten sowie der Anstieg bei Europäischen Schnellwarnmeldungen ziehen erheblichen Steuerungs- und Koordinierungsaufwand nach sich.

Aufwendige Verfahren zur Auskunftserteilung nach dem 2012 eingeführten Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sowie umfangreiche Presseanfragen können den Dienstbetrieb außerordentlich belasten oder sogar lahmlegen. Dies gilt ebenso für den Vollzug zur Information der Öffentlichkeit über lebensmittelrechtliche Verstöße, da diese Vorgänge äußerst arbeitsintensiv sind und oftmals verwaltungsgerichtliche Verfahren nach sich ziehen.

Zudem sind in den letzten Jahren auch die qualitativen Anforderungen an die Lebensmittelüberwachung selbst gestiegen (Qualitätsmanagement-System). So hat sich z. B. das bayernweite Fachprogramm "Tizian" der Lebensmittelüberwachung seit der Einführung im Jahr 2008 erheblich weiterentwickelt. Die zentrale Betreuung des Fachprogramms sowie die Steuerung einheitlicher Eintragungen ist dadurch deutlich aufwendiger geworden.

Die Personalausstattung des Sachgebietes Zentrale Angelegenheiten Lebensmittelüberwachung ist für diese Anforderungen nicht mehr ausreichend. Da dringliche Aufgaben vorrangig zu bearbeiten sind (z. B. Meldungen aus dem EU-Schnellwarnsystem, Anfragen der Aufsichtsbehörden, Probleme bei der Nutzung von "Tizian"), muss eine Priorisierung der wichtigsten Aufgaben vorgenommen werden. Damit können andere wichtige Aufgaben wie z. B. die Erarbeitung von Vorgaben zur einheitlichen Arbeitsweise der Lebensmittelüberwachung, Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben bzw. gerichtlichen Entscheidungen oder Schulungsmaßnahmen nicht mehr in dem erforderlichen Maße erfüllt werden. Eine einheitliche Arbeitsweise ist nur durch ständigen Austausch mit den dezentralen Stellen sowie Erarbeiten der hierfür erforderlichen Vorgaben möglich. Werden gesetzliche Vorgaben oder aktuelle Rechtsprechung nicht praxisgerecht vermittelt oder geschult, kann dies zu fehlerhaften Beurteilungen bei der Kontrolle von Betrieben oder fehlerhaften Entscheidungen bei Fragen der Lebensmittelsicherheit führen. Wenn die Aufgaben des Sachgebietes Zentrale Angelegenheiten Lebensmittelüberwachung nicht in dem erforderlichen Maße erfüllt werden können, hat dies daher erhebliche Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung aller Lebensmittelkontrolleure/-innen bei den Bezirksinspektionen und kann damit Gesundheitsgefahren für Verbraucherinnen und Verbraucher oder pressewirksame Lebensmittelereignisse zur Folge haben. Darüber hinaus besteht auch die Gefahr, dass gegen fehlerhafte Entscheidungen gerichtlich vorgegangen wird.

Vor der Bemessung fand zunächst eine Aufgabenkritik statt. Diese ergab, dass es keinerlei Möglichkeit gibt, den Aufwand weiter zu reduzieren. Zusätzlich wurden die Prozesse im betrachteten Bereich optimiert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die vorhandenen Kapazitäten optimal genutzt werden. Trotzdem ist eine Überlast vorhanden, die nur durch eine Stellenmehrung abgebaut werden kann.

Um die Aufgaben des Grundsatzbereiches Zentrale Angelegenheiten wie vorgesehen erfüllen zu können, wurde ein zusätzlicher Stellenbedarf von 1,5 VZÄ (A 11/ E 10) bestimmt. Damit soll erreicht werden, dass den Lebensmittelüberwachungsbeamten/innen alle erforderlichen Grundlagen, Informationen und Vorgaben für die lebensmittelrechtlichen Kontrollen aktuell zur Verfügung stehen bzw. vermittelt werden, so dass die Kontrollen der Lebensmittelüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt werden können und damit Gesundheitsgefahren für Verbraucherinnen und Verbraucher vermieden werden.

Aufgrund der haushaltspolitischen Situation werden mit dieser Beschlussvorlage nur 0,5 VZÄ geltend gemacht.

Da jedoch ein Stellenbedarf von 1,5 VZÄ benötigt wird, ist beabsichtigt, die noch fehlende Stelle von 1,0 VZÄ im nächsten Jahr nochmals zu beantragen. Es ist beabsichtigt, über die Wirkung der Stellenmehrung in 2-3 Jahren nach Stellenbesetzung zu berichten.

2.3 Stellenbedarf im Bereich Lebensmittelüberwachung (Lebensmittelkontrollen)

2.3.1 Aktuelle Kapazitäten

Im Stellenplan des betreffenden Bereiches sind derzeit für Kontrollen der Lebensmittelüberwachung 33,95 VZÄ vorgetragen. An jeder der fünf Münchner Bezirksinspektionen ist ein Team der Lebensmittelüberwachung mit bis zu 12 Lebensmittelkontrolleuren/innen organisatorisch integriert, das für die Überwachung im Bereich der je-

weiligen Bezirksinspektion zuständig ist. Des weiteren sind noch 3 VZÄ für diese Funktion vorhanden (Personalpool), die jedoch nicht auf die normale Lebensmittel- überwachungs-Kapazität angerechnet werden können. Der Personalpool dient zum Ausgleich (unvorhersehbarer) Personalengpässe z.B. aufgrund von regelmäßiger Fluktuation, Darüber hinaus sind 9,5 VZÄ für die Tätigkeit "SB Sonderaufgaben" (SonderSB) vorgetragen.

Mit Beschluss vom 25.04.2012 (KVA) bzw. vom 15.05.2012 (VV), Sitzungsvorlagen-Nr. 08-14/ V 08801 wurde für die Tätigkeit der klassischen Lebensmittelüberwachung ein Stellenbedarf in Höhe von 42,5 VZÄ anerkannt.

Durch neue Aufgabenstellungen und die Verlagerung von Aufgaben im Rahmen der Neuorganisation der Lebensmittelüberwachung, insbesondere im Bereich der "SB Sonderaufgaben", wurden die Kapazitäten für klassische Lebensmittelkontrollen zunehmend weniger. Die Sachbearbeiter/innen mit Sonderaufgaben, die ursprünglich auch mit klassischen Kontrollaufgaben betraut waren, konnten diese nur noch zu einem sehr geringen Anteil wahrnehmen. Eine Übernahme der Kontrollen durch die normalen Lebensmittelüberwachungsbeamten/innen ist aufgrund der Vielzahl an durchzuführenden Kontrollen nicht möglich.

2.3.2 Zusätzliche Bedarfe

Um die Aufgaben an die aktuellen Entwicklungen und Anforderungen der Lebensmittelüberwachung anzupassen, war eine organisatorische Umstrukturierung erforderlich. Mit dem 2004 gefassten Beschluss des Stadtrates (vgl. Vorlagen-Nr. 02-08/V 04078) über die Zusammenlegung der ehemals 25 Bezirksinspektionen zu fünf Großinspektionen verblieb die Lebensmittelüberwachung zwar in einer eigenen Organisationseinheit, wurde jedoch aus räumlichen Gründen in den Dienstbetrieb der multiprofessionellen Teams bei den Bezirksinspektionen integriert. In diesen Teams waren Dienstkräfte des gehobenen Verwaltungsdienstes mit den Aufgabenschwerpunkten "Gaststättenrecht und Wahlen", Dienstkräfte des mittleren Verwaltungsdienstes mit dem Schwerpunkt "Sondernutzungen" sowie Lebensmittelüberwachungsbeamtinnen und -beamte zusammengefasst. Dabei lag für den Bereich der Lebensmittelüberwachung zwar die Dienstaufsicht bei den Leitern/innen der multiprofessionellen Teams, nicht jedoch die fachliche Leitung. Diese war zentral beim Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten der Lebensmittelüberwachung angesiedelt, sowie dezentral bei fünf sogenannten Koordinierungsbeamtinnen und -beamten der jeweiligen Bezirksinspektionen.

Das Auseinanderfallen von Dienst- und Fachaufsicht bei der Lebensmittelüberwachung war in der Praxis öfter Anlass für Probleme, auch im Rahmen der Mitarbeiterbefragung "Great Place to Work" gab es zu dieser Organisationsform zahlreiche Rückmeldungen. Um die angesprochenen Reibungsverluste zu vermeiden, war es erforderlich, eine Umstrukturierung der organisatorischen Eingliederung der Lebensmittelüberwachung innerhalb der fünf Bezirksinspektionen herbeizuführen.

Um den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen der Lebensmittelüberwachung zu entsprechen, wurde im März 2016 die Dienst- und Fachaufsicht für den Bereich der Lebensmittelüberwachung bei den Bezirksinspektionen zusammengeführt und fortan von einer Person, nämlich der neuen Teamleitung wahrgenommen. Für diese Funktionen wurden die in den Bezirksinspektionen bereits tätigen Koordinierungsbeamtinnen und -beamten der Lebensmittelüberwachung herangezogen. Die Leitung der Lebensmittelüberwachungs-Teams bei den Bezirksinspektionen setzt umfassende und fundierte Kenntnisse im Zusammenhang mit lebensmittelrechtlichen Kontrollen, Maßnahmen und behördlichen Strukturen voraus. Aus diesem Grund wurde die dezentrale fachliche Leitung bei den Bezirksinspektionen auch seinerzeit schon durch koordinierend tätige Lebensmittelkontrolleure/innen ausgeübt. Es war daher naheliegend, bei der Zusammenführung der Leitungsfunktionen diese Mitarbeiter/-innen auch mit der Dienstaufsicht zu betrauen.

Zu den bisherigen Aufgaben der Koordinierungsbeamtinnen und -beamten gehörte insbesondere die fachliche, einheitliche Steuerung der Sachbearbeitung im Team der jeweiligen Bezirksinspektion, Teilnahme an den regelmäßigen Besprechungen mit dem Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten, Sicherung des Informationsflusses zur Bezirksinspektionsleitung sowie zum Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten, Durchführung von Kontrollen von herausgehobener Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortung, Planprüfungen, Verteilung der vom Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten den jeweiligen Bezirksinspektionen zugewiesenen Probeentnahmen an die Lebensmittelüberwachungsbeamten/innen im Team, Überwachung der Rückholaktionen im Rahmen des EU-Schnellwarnsystems, Sicherung der Qualität der Aufgabenerfüllung im Team entsprechend den Vorgaben des QM-Systems.

Durch die Umstrukturierung wurde zusätzlich zu diesen Aufgaben auch die personelle und organisatorische Leitung für den Bereich der jeweiligen Bezirksinspektion auf den/die Teamleiter/in übertragen. Dies beinhaltet Führungsaufgaben wie z. B. die Erstellung dienstlicher Beurteilungen, das Führen von Mitarbeitergesprächen oder die Zielvereinbarungen sowie Verantwortung für die Erfüllung der Steuerung durch von der Lebensmittelüberwachung der jeweiligen Bezirksinspektion durchzuführenden Kontrollen, Umsetzung der vom Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten vorgegebenen Weisungen und Arbeitsanleitungen innerhalb der jeweiligen Bezirksinspektion, Sicherung der Qualität der Aufgabenerfüllung durch stichprobenartige Prüfung der Dokumentation von Kontrollen und Verfahren, Personalplanung sowie Steuern des Personaleinsatzes (Überwachungsbereich, Rotation, Abwesenheiten). Dazu kommen noch die neu übernommenen Führungsaufgaben im personellen Bereich, die ebenfalls sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Teamleitungen der Lebensmittelüberwachung sind daher mit den aufgeführten Leitungsaufgaben mehr als ausgelastet. Zudem haben sich die Anforderungen an die Lebensmittelüberwachung in den letzten Jahren aufgrund der zunehmenden Komplexität der Aufgaben immer wieder verändert bzw. ändern sich auch weiterhin. Dies ist u. a. auf den Einfluss europäischer Gesetzgebung, ministerieller Vorgaben aber auch auf den Ideenreichtum Gewerbetreibender sowie den Vertrieb von Produkten über das Internet zurückzuführen. Auch Verbraucher/innen und Verbraucherverbände sind sensibilisiert und treten häufig mit Fragen und Beschwerden an die Lebensmittelüberwachung heran. Um diese Entwicklungen zu beobachten, steuern und kontrollieren zu können, müssen verschiedene Themenkomplexe zusätzlich zur Steuerung durch den Grundsatzbereich Zentrale Angelegenheiten auch in den Bezirksinspektionen vor Ort koordiniert werden.

Da die Teamleiter/in der Lebensmittelüberwachung ohnehin bereits mit den genannten Führungsaufgaben ausgelastet sind, wurden im Rahmen der Umstrukturierung bestimmte Themenkomplexe auf sog. Sondersachbearbeiter/innen übertragen. Mit dieser Maßnahme sollen die Teamleiter/innen entlastet werden, um den vielfältigen Aufgaben der Lebensmittelüberwachung besser gerecht werden zu können und eine einheitliche Arbeitsweise sowie ständige Optimierung der Arbeitsabläufe bei jeder Bezirksinspektion sicher zu stellen.

Im Rahmen der 2016 vorgenommenen Umstrukturierung bei den Bezirksinspektionen (Team-Lebensmittelüberwachung), wurden die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung geprüft und den aktuellen Vorgaben und Entwicklungen angepasst. Es wurden daher Sonderaufgaben festgelegt, die sich an den aktuellen Entwicklungen bei der Lebensmittelüberwachung orientieren und eine effizientere Aufgabenerfüllung ermöglichen sollen. Zudem sollen zur Unterstützung einer einheitlichen Arbeitsweise bei allen fünf Bezirksinspektionen jeweils zwei Stellen für Lebensmittelüberwachungsbeamte/innen (Sondersachbearbeiter/innen) mit identischen Themenkomplexen vorhanden sein, die routinemäßige Kontrollen nur noch mit einem Zeitanteil von jeweils 10% durchführen.

Diese Sondersachbearbeiter/-innen unterstützen die jeweilige Teamleitung bei der fachlichen Koordinierung, insbesondere bei bestimmten Sonderaufgaben und nehmen an Kontrollen teil, die ein 4-Augen-Prinzip erfordern. Gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV-Rüb) sind zwei Kontrollpersonen nach dem 4-Augen-Prinzip einzusetzen, wenn dies auf Grund besonderer Gegebenheiten oder spezieller Erkenntnisse über den jeweiligen Betrieb angezeigt oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Bei Abwesenheit der Teamleitung wird die Vertretung von einem/einer der Sondersachbearbeiter/innen übernommen.

Als Sonderaufgaben wurden folgende Tätigkeiten festgelegt:

- Koordinierung der Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems der Lebensmittelüberwachung innerhalb des Teams einer Bezirksinspektion
- Koordinierung der Datenqualität bei der Dokumentation von Lebensmittelkontrollen im Team einer Bezirksinspektion

- Koordinierende Sachbearbeitung im Rahmen der Kontrolle von freiverkäuflichen Arzneimitteln
- Koordinierende Sachbearbeitung bei Meldungen aus dem EU-Schnellwarnsystem
- Koordinierende T\u00e4tigkeit bei der Entnahme von Lebensmittelproben
- Doppelt besetzte Kontrollen nach dem 4-Augen-Prinzip

Durch die Übertragung von Führungsaufgaben auf die Teamleiter/innen der Lebensmittelüberwachung sowie die dadurch erforderliche Übertragung von Sonderaufgaben und doppelt zu besetzenden Kontrollen ("4-Augen-Prinzip") von den Teamleitungen auf die Sondersachbearbeiter/innen, können routinemäßige Lebensmittelkontrollen nicht mehr im gleichen Umfang wie vor der Umstrukturierung von den Sondersachbearbeiter/innen wahrgenommen werden. Diese Kontrollen müssen daher von den Lebensmittelkontrolleuren/innen ohne Sonderaufgaben mit übernommen werden. Eine Übernahme zusätzlicher routinemäßiger Kontrollen ist aber nicht mehr möglich, da die Mitarbeiter/innen bereits ausgelastet sind. Zudem sind von den Lebensmittelkontrolleuren/innen auch regelmäßig die Nachwuchskräfte der Lebensmittelüberwachung im Rahmen der praktischen Ausbildung zu betreuen, ebenso Praktikanten/innen der Veterinärmedizin.

Um den Überwachungsstandard in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität erfüllen zu können, ist ein zusätzlicher Stellenbedarf von 8,5 VZÄ für die Tätigkeit "SB Lebensmittelüberwachung" erforderlich.

Ein ausreichender Verbraucherschutz, insbesondere die regelmäßige Kontrolle von Lebensmittelbetrieben, kann mit dem vorhandenen Personalstand nicht mehr wie vorgeschrieben gewährleistet werden, so dass in der Folge die Gefahr von negativen Auswirkungen bzw. Gesundheitsgefahren für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie das Auftreten pressewirksamer Lebensmittelereignisse besteht.

Mit der Stellenbemessung wird perspektivisch auch auf die Siedlungsentwicklung der Landeshauptstadt München reagiert. Bereits jetzt ist die Zahl der zu kontrollierenden Betriebe seit 2012 um etwa 2.000 Betriebe angestiegen. Mit dem Entstehen neuer Stadtteile (z. B. aktuell in Freiham) kommen weitere Betriebe hinzu. Es ist daher im Sinne von Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit von Bedeutung, die Kapazitäten für den tatsächlichen Personalbedarf zur Verfügung zu stellen.

Da sich die Klientel im Einsatzgebiet Hauptbahnhof in den letzten Jahren stark geändert hat, handelt es sich hierbei um einen Bereich, bei dem es immer wieder zu Behinderungen oder sogar Bedrohungen bei Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung kommt. Eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung des Personalreferates empfiehlt

daher wegen der höheren Herausforderungen in Bezug auf die Beschäftigtensicherheit in diesem Bereich ständig zwei Kontrollpersonen einzusetzen, so dass dort eine 4-Augen-Kontrolle bei allen Betrieben erfolgen kann. Diese Maßnahme wird als geeignetes Mittel angesehen, um die Voraussetzungen sowohl für den Verbraucherschutz als auch für den Schutz der Mitarbeiter/innen in diesem Bereich zu gewährleisten. Der ständige Einsatz von zwei Kontrollpersonen wirkt sich jedoch auf die personellen Kapazitäten aus, so dass ohne Stellenzuschaltung der Empfehlung nicht nachgekommen werden kann bzw. in anderen Bereichen Kontrollen reduziert werden müssten.

2.3.3 Bemessungsgrundlage

Für die Berechnung des Stellenbedarfs der Funktion "SB Lebensmittelüberwachung" diente die analytische Stellenbemessung aus 2012 als Grundlage, die grundsätzlich noch aktuell ist und herangezogen werden kann. Für Teilaufgaben, die nicht streng qualifizierbar sind, wurden die Tätigkeiten strategisch-konzeptionell bemessen.

Für die neue Sonderaufgabe der doppelt besetzten Kontrollen, die ein 4-Augen-Prinzip erfordern, wurde eine Erhebung der Fallzahlen und Bearbeitungszeiten durchgeführt. Über diese Berechnungsmethodik wurde der Bedarf ermittelt, der sich durch die Aufgabenveränderung bei den Teamleitungen sowie den Sachbearbeitern/innen mit Sonderaufgaben und dem damit verbundenen Entfallen klassischer Kontrolltätigkeiten ergibt.

Bei einem anerkannten Bedarf im Umfang von 42,5 VZÄ ergibt sich durch die vorhandenen Kapazitäten im Umfang von 33,95 VZÄ somit ein Stellenbedarf i.H.v. 8,5 VZÄ (A 9, 2.QE) für den Bereich der Lebensmittelüberwachung.

Aufgrund der haushaltspolitischen Situation werden mit dieser Beschlussvorlage nur 3,0 VZÄ geltend gemacht.

Da für die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung aber ein Stellenbedarf von 8,5 VZÄ dringend benötigt wird, ist beabsichtigt, die noch fehlenden Stellen von 5,5 VZÄ sowie eine zusätzliche Stelle für das Einsatzgebiet Hauptbahnhof im nächsten Jahr nochmals zu beantragen.

2.3.4 Zusammenfassung der Personalbedarfe

Bereich, Funktionsbezeichnung	Stelle VZÄ	Stellenwert	Maßnahme	Wirkungszeitpunkt
KVR-I/311, SB Grundsatzangelegenheiten	1	A11/E10	Entfristung	01.04.2019
KVR-I/32, SB Spielhallen	1	A10/E9c	Entfristung	01.01.2019
KVR-I/312, SB Grundsatzangelegenheiten	0,5	A11/E10	Mehrbedarf	01.01.2019 unbefristet
KVR-I/32 – I/36, SB Lebensmittelüberwachung	3,0	A9	Mehrbedarf	01.01.2019 unbefristet

Anmerkung: Die dargestellten Entfristungen fallen unter Beschlussziffer 6 des Eckdatenbeschlusses vom 25.07.2018 (SV Nr. 14-20 / V11494).

2.4 Sachbedarfe

Es sind zusätzliche Sachmittel erforderlich. Für die Ersteinrichtung von vier Arbeitsplätzen (zur Zeit ein Betrag von 2.370 €/Arbeitsplatz) fallen einmalig 9.480 € investive Kosten, sowie dauerhaft für sechs eingerichtete Arbeitsplätze (800 €/Arbeitsplatz jährlich) insgesamt 4.800 € konsumtive Kosten an.

2.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

Für den Stellenbedarf bei den Bezirksinspektionen wird zusätzlicher Raumbedarf entstehen, je nach Standort ist möglicherweise auch eine Unterbringung in den vorhandenen Büroflächen möglich.

Die im Beschluss dargestellten Stellenbedarfe für die Grundsatzbereiche lösen keinen zusätzlichen Anmietbedarf aus. Die erforderlichen zusätzlichen Arbeitsplätze können in den vorhandenen Büroflächen untergebracht werden.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

3.1.1 Personalbedarfe

Bereich	Funktion	BesGr/	Be-	JMB ²	Summe Per	rsonalko	sten (bis zu)
		EGr ¹	darf VZÄ	(bis zu)	Entfristung	Befris- tet	Dauerhaft
KVR-I/311	SB Grund- satzange- legenhei- ten	A11/E10	1	64.530 €	48.398 € (01.04.2019- 31.12.2019)		64.530 € ab 2020
KVR-I/32	SB Spiel- hallen	A10/E9c	1	60.440 €			60.440 € ab 2019
KVR-I/312	SB Grund- satzange- legenhei- ten	A11/E10	0,5	64.530 €			32.265 € ab 2019
KVR-I/32 – I/36	SB Le- bensmit- telüber- wachung	A9	3,0	47.050 €			141.150 € ab 2019
Summe			5,5		48.398 € in 2019		233.855 € in 2019 298.385 € ab 2020

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

3.1.1.1 Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Einmalig	Befristet	Dauerhaft ab 2019
z.B. Arbeitsplatz- kosten	800 € ¹	6			4.800 €
Summe					4.800 €

¹ Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

3.1.1.2 Investive Sachkosten

Art	Stück- preis	Anzahl	Gesamtkosten/ a	
			Einmalig in 2019	Befristet
z.B. Büroausstattung	2.370 € 1	4	9.480 €	
Summe			9.480 €	

¹ Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	238.655 € in 2019	48.398 € in 2019	
	303.185 € ab 2020		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	233.855 € in 2019 298.385 € ab 2020	48.398 € in 2019	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	4.800, ab 2019		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

^{*} Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

3.3 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.4 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungs- schemas)		9.480, in 2019	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von bewegli- chen Vermögen (Zeile 22)		9.480, in 2019	

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2018-2022 des Kreisverwaltungsreferats wird wie folgt angepasst:

			<u> </u>						
			Investitionslis	te 1 Inve	estitionsgruppe		Kenn-Nr.	1100.9330	
			Gesamtkosten	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ff
İ		В	3.473	2.077	250	429	239	239	239
	alt	G	0						
		Z	0						
		В	3.482	2.077	259	429	239	239	239
								1	

Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022

Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (einmalig 48.398 € in 2019 und dauerhaft 238.655 € in 2019/ 303.185 € ab 2020, damit gesamt in 2019 287.053 €/ ab 2020 303.185 €) sollen für das Jahr 2019 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Die Produktkostenbudgets für die Produkte Gewerberecht (Produktziffer P35122150) und Gesundheitlicher Verbraucherschutz (P35122140) erhöhen sich entsprechend.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und Bedarfen wird das Ziel "Das Kreisverwaltungsreferat stellt in Kenntnis der Nutzungs- und Interessenkollisionen im öffentlichen Raum einen sachgerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen her" unterstützt.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Kreisverwaltungsreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019; siehe Nr. 8 der Liste der geplanten Beschlüsse des Kreisverwaltungsreferats.

4. Abstimmung Referate/Dienststellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

4.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt dem in der Sitzungsvorlage dargestellten Bedarf zu.

Da es sich um planerisch/konzeptionelle Aufgaben handelt, unterliegt der Beschluss insoweit der Beschlussvollzugskontrolle. Der Beschlussantrag ist entsprechend zu ergänzen.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 10.09.2018 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die Beschlussvorlage, soweit die aus dem Eckdatenbeschluss 2019 resultierende Gesamtbudgetvorgabe für den Teilhaushalt des Kreisverwaltungsreferates eingehalten wird.

Die Beschlussvorlage wurde im Rahmen des Eckdatenbeschlusses durch das Kreisverwaltungsreferat unter der Ziffer Nr. 8 angemeldet.

Die Beschlussvorlage wurde unter Punkt 3.2 um die dauerhaften bzw. einmaligen Arbeitsplatzkosten ergänzt.

Bezüglich der beantragten Personalzuschaltungen und der Entfristung, wird auf die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates verwiesen.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 30.08.2018 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

5. Anhörung Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

- 1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhafte Entfristung der befristeten Planstelle ab 01.04.2019 (1 VZÄ Sachbearbeitung Grundsatzangelegenheiten Gaststätten) beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.(vgl. auch Beschluss 14-20 / V11494 v. 25.07.2018).
- 3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Entfristung erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 48.398 € für das Jahr 2019 und die dauerhaft ab 2020 erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 64.530 € im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.
 - Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.
 - Das Produktbudget des Produkts Gewerberecht (Produktziffer P35122150) erhöht sich in 2019 um bis zu 48.398 € und ab 2020 um bis zu 64.530 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam.
- Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhafte Entfristung der befristeten Planstelle ab 01.01.2019 (1 VZÄ Sachbearbeitung Spielhallen) beim Personalund Organisationsreferat zu veranlassen.(vgl. auch Beschluss 14-20 / V11494 v. 25.07.2018).
- 5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Entfristung dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 60.440 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für 2019 und für die Folgejahre bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.
 - Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.
 - Das Produktbudget des Produkts Gewerberecht (Produktziffer P35122150) erhöht sich ab 2019 um 60.440 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam.
- 6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt die Schaffung neuer Planstellen ab 01.01.2019 (3,5 VZÄ davon 0,5 VZÄ Sachbearbeitung Grundsatzangelegenheiten und 3 VZÄ Sachbearbeitung Lebensmittelüberwachung) beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
- 7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Stellenneuschaffung dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 173.415 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für 2019 und für die Folgejahre bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.
 - Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.

Das Produktbudget des Produkts Gesundheitlicher Verbraucherschutz (Produktziffer P35122140) erhöht sich ab 2019 um 173.415 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam.

- 8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen konsumtiven Sachmittel i.H.v. 4.800 € ab dem Jahr 2019 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.
 - Das Produktkostenbudget des Produkts Gesundheitlicher Verbraucherschutz (Produktziffer P35122140) erhöht sich um 4.800 €, dabei ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
- 9. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen zusätzlichen investiven Sachmittel in Höhe von 9.480 € für den Haushalt 2019 anzumelden.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2018-2022 des Kreisverwaltungsreferates wird wie folgt angepasst:

		<u>Mehrjahresinvestitionsprogramm</u> 2018 – 2022					In Tsd.€		
		Investitionslis	te 1 Inve	stitionsgruppe		Kenn-Nr.	1100.9330		
		Gesamtkosten	2018	2019	2020	2021	2022	2023 ff	
	В	3.473	2.077	250	429	239	239	23	
alt	G	0							
	Z	0							

10. Der Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle in Bezug auf die dargestellten planerischen/konzeptionellen Aufgaben.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle

Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle an das Revisionsamt

Personal- und Organisationsreferat (P3)
an die Stadtkämmerei HA II/31
an die Stadtkämmerei HA II/12
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/24 Beschlusswesen

zu V.

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- 2. An Kreisverwaltungsreferat GL 1 (3x), GL 2 (3x) mit der Bitte um Kenntnisnahme.
- 3. <u>Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat HA I/312</u> zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat GL/24